

Offizieller Telegraph.

Laybach, Samstag den 4. April 1812.

Ausland.

Mittägliches America.

Monte-Video, den 28. November.

Die spanische Regierung hat Elío, der nach Cadix auf einer, auf der Insel Plata angekommenen Fregatte hätte bald nach der Abreise des Emeline absegeln sollen, zurück berufen. Man dachte, daß diese Fregatte mit Piaster beladen sey, um sie nach Spanien zu führen; aber plötzlich erging ein Edikt, worinn die Ausfuhr der klingenden Münze verboten wird; man hat dem Hauptmann Haywood, der den Hercules kommandirt, sogar die Erlaubniß verweigert, eine gewisse Anzahl Piaster nach England auszuführen. Den 15. haben die Truppen von Buenos-Ayres sich nach dem Dorf Sanct Joseph zurückgezogen; Unsere Truppen rückten vor bis zur Stadt Las Piedras. Die portugiesischen Truppen sind izt in Maldonado.

Oesterreich.

Wien, den 6. März.

Das Gerücht, daß Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserinn nach Dresden reisen würden, erhält sich noch immer. Ein österreichisches Blatt meldet, daß Briefe, die von den Gränzen der Türkei angekommen sind, die Nachricht gebracht hätten, die Russen haben Belgrad verlassen und daß sie sich von der Donau entferneten. Andere Gerüchte, welche circuliren, wollen, daß Czerni George der Pforte sich zu unterwerfen Willens wäre, wenn selbe seine Vorschläge annehmen wollte, unter welchen auch der ist, daß sie ihn zum Pascha von Belgrad ernenne.

— Der berühmte Tänzer Duport, welcher vor Kurzem von Petersburg hieher kam, produziert sich immer auf dem Theater und entzückt mit seinem himmlischen Tanz die Bewohner Wiens.

— Den 4. dieses hatten J. I. Hoheiten die Erzherzoge Rudolph und Ferdinand das Institut der Blinden mit ihrer Gegenwart beehrt. Die beyden Prinzen bezeugten ihre höchste Zufriedenheit über die Art des Unterrichts und innere Administration des Gebäudes.

Ein Umlaufschreiben vom 18. Februar, an die Appellations-Gerichte des Erzherzogthums Oesterreich gerichtet, verbiethet von nun an als außer'lich vor den Tribunalen, die Procurationen, die Wechselproteste und Notariats-Akten zu erkennen, welche in fremden Ländern ausgefolgt werden, sind ausgenommen, sie sind mit einer Legalisirung in doppelter Form versehen, und von einem diplomatischen Agenten oder österreichischen Consul unterschrieben, welche in dem Land, wo die Papiere ausgefolgt wurden, residiren.

— Man sagt, daß Sr. Maj. die Kaiserinn den Kaiser auf seiner Reise nach Prag begleiten wird. Noch weiß man nicht, welchen Entschluß der Divan in Hinsicht der Aufkündigung des Waffenstillstandes gefaßt hat. Die Sensation, die sie in Constantinopel erregen, ist auch unbekannt. Die Ursache ist dies: der Tartar, welcher von den türkischen Bevollmächtigten, um sie in diese Stadt zu hinterbringen, abesandt wurde, ist noch nicht angekommen; was die russischen Bevollmächtigten betrifft, diese dürfen Bucharest nicht verlassen, bis der Tartar seine Rückreise antritt, und wirklich nach Constantinopel zurückkömmt.

Preußen.

Berlin, den 7. März.

Die offizielle Zeitung meldet folgenden Artikel: Unsere Verhältnisse mit Frankreich sind nun festgesetzt; die vollkommenste Eintracht und Einverständniß herrscht in jeder Hinsicht zwischen beyden Gouvernements; alle Zahlungen, die in Baarem für die rückständige Contribution vom letzten Krieg geleistet werden sollten, hören nun auf; man ist übereingekommen, daß sie mittelst Lebensmitteln zur Erhaltung der französischen und alliirten Truppen abgezahlt werden müssen. Von diesem Augenblick an werden die Unkosten der Festung Glogau und deren Besatzung vom französischen Gouvernement bestritten.

Württemberg.

Stuttgart, den 4. März.

Ein königlicher Befehl, welcher an selbem Tag ergieng, verbiethet bis zum 1. März 1813 jede Art Verkauf der Pferde außer dem Königreich, die über 3 Jahre alt sind. Allen öffentlichen und Privat-Behörden und Mauth-Beamten wurde eingeschärft, mit der größten Strenge auf die Vollziehung dieses Befehls zu wachen.

Schweizerbund.

Schaffhausen den 10 März

Den Gränz-Dawanen der orientalischen Cantons wurde der Befehl gegeben bei Untersuchung der in die Schweiz eingeführter Baumwolle streng zu Werke zu gehen, damit man den Betrug entdecke, und die Mittel benommen werden, amerikanische Baumwolle für Levanter auszugeben.

Spanien.

Madrid, den 1. März.

Nach der Affaire von Siguenza hatte der Obrister Bastrier die Befriedigung, daß die Einwohner der Dörfer, welche er von der Unterdrückung des l'Empecinado befreyte, ihm freywillig die Waffen- und Munitions-Depots zeigten, wo dieses Haupt der Parthey Alles verborgen hielt. Die Bewohner der Provinz Guadalagara sangen an, die Wohlthaten der Ruhe zu genießen.

Innland.

Frankreich.

Paris, den 18. März.

Der General-Sekretär des Departements de l'Ourthe hat in dem politischen Journal dieses Departements eine Note einrücken lassen, worinn er Rechenschaft ablegt von der erhaltenen Summe, die für die Personen bestimmt ist, die durch die Überschwemmung der Steinkohlen-Gruben zu Beaujone ein Opfer wurden; er nennt auch einige Personen, die den unglücklichen Familien Hülfe reichten. Wir wissen übrigens bestimmt, daß bey mehreren Administrationen in Paris Collekten gemacht wurden, wovon beträchtliche Summen zusammen gebracht worden sind.

— Das Journal des Departements de l'Ourthe vom 15. März meldet, daß der Hr. Graf Peluze, Titular Rätlicher vom Senat, dem Hrn. Präfekten einen Brief geschrieben habe, den die Theilnahme dikirt hatte; ein Mandat von 1000 Frank ist dem Brief beygefügt, die zur Unterstützung der Unglücklichen der Beaujonder Steinkohlengruben bestimmt

sind, dasselbe Journal hinterbringt auch, daß der berühmte Compositeur Gretry auch seinen Beitrag übersendet habe; bekanntermaßen ist Herr Gretry ein gebotener Lütticher. Die Einwohner dieser Stadt werden mit nicht geringem Vergnügen vernehmen, daß die Instituts-Klasse, welche die französische Akademie vertritt, einen außerordentlichen Preis für den Schriftsteller bestimmt hat, welcher am besten die großmüthige Handlung des Hrn. Gossius und seines Sohns schildern wird. Man versichert, daß es die Mitglieder der Classe selbst seyen, welche die Fonds zu diesem Preis zusammen bringen wollen.

— Der *Moniteur* macht ein Urtheil bekannt, das am 18. dieses vom versammelten Kriegsrath über die Capitane des Schiffes *Saint Eriq*, vormahliger Commandant der Fregatte *St. Maj.*, la *Elorinde* genannt, den Capitain der Fregatte *Ponce*, vormahliger Commandant der Fregatte *St. Maj.*, la *Nereide* genannt, und über den Lieutenant des Schiffes *Desfredot Duplanty*, vormahligen Commandant der Fregatte *St. Maj.*, la *Renommee* genannt, gesprochen wurde.

Der Rath bestand aus den Herrn Herrn *Rosily*, Präsident, *Santbeaume*, *Bargues*, *Messieffy*, Vize-Admirale, *Dordelin*, *Cosmao*, *Hamelin*, *Contre-Admirale* *Soleil* und *Lemarant*, Schiff-Capitane; *Emeriaux*, Vize-Admiral, verübte die Functionen eines Hinterbringers und kaiserlichen Procureurs, *Sanson*, der Marine-Commissar ist; ersah die Stelle des Amts-Greffiers.

Der Capitän des Schiffes, *Jacques Saint Eriq*, wurde angeklagt, erstens: daß er an der Schlacht des 20. Mai 1811 nicht gehörigen Antheil genommen habe, hauptsächlich aber nahm er gar keinen Antheil an der Action, in welcher die Fregatte la *Renommee* unterlag, und die vom Commandanten der Division eingerichtet wurde, zu welcher er gehörte; zweitens, soll er sich von dem besagten Commandanten getrennt haben, und zwar zur Zeit, als die Action vorfiel, während ihm aufgelegt wurde, sich sehr nahe zu halten; und kein Manövre unternehmen, das ihn entfernen konnte; drittens, hatte er nicht attackirt, da doch la *Elorinde* es zu thun vermögend war, indem der Feind bald nach dieser Trennung in einer kleinen Entfernung sich befand, und fast aufhörte die *Renommee* zu beschießen; von dieser Attacke war zu erwarten, daß der Feind die Verfolgung der la *Renommee* ganz aufgab. Viertens endlich hat er willkürlich den Auftrag unterlassen, sich nach der Insel *Java* zu begeben, trotz den Instruktionen, die ihm den 22. Dezember 1810 vorgeschrieben worden sind, im Falle er nach *Isle de France* kommen könnte.

Der Capitain der Fregatte, *Franz Poree* und der Lieutenant des Schiffes *Desfredot Duplanty* wurden angeklagt der erste wegen der Übergabe der *Nereide* an den Feind und der andere wegen jener der *Renommee*; diese Schiffe wurde nach dem Tod der Titular-Capitane von ihnen commandirt.ⁿ

Der Rath hatte einstimmig erklärt, daß der Angeklagte, *Franz Poree*, Fregatte-Capitän, Mitglied der Ehrenlegion, nicht an der Übergabe der Fregatte la *Nereide* schuldig sey; er wurde sogleich der Beschuldigung entledigt und man stellte ihm auf eine ehrenvolle Weise seinen Degen zurück.

Im Betreff des Angeklagten *Desfredot Duplanty* erklärte der Rath einstimmig, daß er ebenfalls an der Übergabe der *Renommee* unschuldig sey, daß die gegen ihn gebrachte Anklage aufgehoben werde, indem man ihm sogleich durch den Herrn Präsidenten seinen Degen überreichen ließ.

Was den angeklagten *Jacques Saint Eriq*, Schiff-Capitän und Mitglied der Ehrenlegion, betrifft, erklärt hiermit der Rath, nach Mehrheit der Stimmen, sechs gegen zwei, ohne Rücksicht auf den Bericht des Hrn. Vize-Admi-

ral, als Hinterbringer, zu nehmen, daß er sich des Ungehorsams schuldig gemacht habe, indem er die Befehle seines Commandanten nicht befolgte. Der Rath spricht das Urtheil, in Gemäßheit des Artikels 19 des Gesetzes vom 22. August 1790, daß er cassirt und für unwürdig zu dienen erklärt sey, sowohl wegen diesem Vergehen als für jenem, keinen Antheil an der zweiten Action genommen zu haben; indem er durch falsche Manövre Unverschämtheit und Mangel an Beurtheilung die Fregatte la *Renommee* verlassen hatte.

Der Rath verurtheilt auch einstimmig den angeklagten *Jacques Saint Eriq* zu dreijährigem Kerker an einem Ort, den die Regierung anzeigen wird. Auf Ansuchen des Herrn Vize-Admirals, Hinterbringer und kaiserlicher Procureur, spricht der Rath auch das Urtheil, daß er von der Ehrenlegion degradirt würde, kraft des Artikels 6 des Gesetzes vom 24. Ventose 12. Jahr.

Der Rath verordnet, daß der gegenwärtige Urtheilsspruch gedruckt, und zwar an der Zahl von 200 Exemplarien werde, damit man ihn überall, wo es vonnöthen ist, anschlagen und bekannt machen könne. Der Rath verurtheilt auch einstimmig den angeklagten *Saint Eriq* zu den Procedurs-Kosten.

Gleich nach der Ablefung des Urtheils-Spruchs ließ der Präsident den verurtheilten *Saint Eriq* vor sich kommen und sagte ihm, daß er Kraft des Artikels 6 des Gesetzes vom 24. Ventose 12. Jahrs, vom Augenblick seiner Verurtheilung aufhöre, Mitglied der Ehrenlegion zu seyn.

Fortsetzung des im vorigen Stücke abgebrochenen Dekretes.

Neunter Titel.

Die Formirung der Cohorten.

Art. 36. Jede Cohorte muß aus acht Compagnien bestehen, nämlich 6 Compagnien Fusiliers, eine Compagnie Artillerie und eine Depots-Compagnie.

Art. 37. Jede Compagnie wird aus einem Capitaine, einem Unterlieutenant, einem Sergeant-Major, 4 Sergeanten, einem Caporal-Fourirschütz, 8 Caporals, 2 Tambours, 121 National-Garden, Summa 140 bestehen.

Art. 38. Die Depots-Compagnie hat dieselbe Einrichtung in Hinsicht der Offiziere und Unteroffiziere, aber sie wird nur aus 81 Soldaten bestehen.

Art. 39. Die Artillerie-Compagnie wird aus einem Oberlieutenant, einem Unterlieutenant, einem Sergeant-Major, 4 Sergeanten, 5 Caporal-Fourirschützen, 8 Caporallen, 2 Tambours und 81 National-Garden, zusammen 140, bestehen.

Art. 40. Der Staab jeder Cohorte wird auf folgende Art zusammen gesetzt seyn: ein Cohorten-Chef, der den Rang eines Bataillons-Chefs haben wird, ein Major-Adjutant, ein Lieutenant oder Unterlieutenant, der die Functionen eines Zahlmeisters ausüben wird, ein Wundarzt Aidemajor, 2 Adjutanten Unter-Offiziers, 1 Caporal-Tambour, 4 Handwerkermeister.

Art. 41. Es werden bey den Cohorten Vostigeurs und Grenadier-Compagnien formirt werden, wenn nach Verlauf eines Jahres uns hinterbracht werden wird, daß ihre Aufsehung und Disciplin ordentlich war, und wir für gut befinden werden, daß sie dieser Auszeichnung würdig sind.

Art. 42. Die Cohorten werden am Hauptort der militärischen Division organisiert werden, welchen das Departement oder die Departemente angehören, wo sie ausgeliefert wurden.

Art. 43. Die Cohorten werden unter sich den Rang annehmen, vermög ihrem Ordnungs-Numero, welches durch das dem gegenwärtigen Dekret beygefügte Repartitions-Verzeichniß festgesetzt ist.

Art. 44. Die Cohorten werden in Brigaden vertheilt; jede Brigade besteht in 6 Cohorten. Das Commando der Brigade

wird einem General-Brigadier anvertraut werden, der bey der Division angestellt ist, wo die Cohorten sich befinden.

Art. 45. Wir behalten uns vor, jeder Brigade einen Adler zu ertheilen, im Falle ihre Haltung, Aufführung, Organisation und Disciplin gut von Statten geht.

Zehnter Titel.

Wahl der Offiziere und Unter-Offiziere der Cohorten.

Art. 46. Es werden General-Inspektoren bezeichet werden, um zur Formirung der Cohorten zu schreiten, und am 5. April müssen sie sich zu den Hauptorten der militärischen Divisionen begeben.

Art. 47. Die Offiziere und Unter-Offiziere, welche bestimmt sind, die Cohorten zu befehligen, werden aus den Offizieren Unter-Offizieren und Soldaten, welche in Ruhestand versetzt wurden, gewählt werden; auch aus denen, die vom Linien-Corps reformirt wurden, weil sie krank oder verwundet waren, können dieselben gebildet werden; jedoch müssen sie fähig seyn, wieder Dienste zu nehmen; die Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten, welche die Befoldung als gediente Männer genießen, werden dieselben bey den Cohorten haben, die ihrem Grad zukommt.

Art. 48. Bloss die Capitän-Offiziers, Unter-Offiziers und Soldaten, die etwa bereits bey den Bataillonen der National-Garden in Aktivität sind, sind geeignet, bey den Cohorten zu dienen, sie werden mit ihrem respectiven Grad daselbst angestellt werden; die Soldaten werden gleich als Caporale aufgenommen, jedoch nur bey der ersten Formirung.

Art. 49. In jedem Departement wird ein Rath aufgestellt seyn, der aus einem Präsidenten, Unter-Präsidenten des Hauptortes, welcher im Rath die Feder führt, des Staats-Offiziers, der das Departement kommandirt, des Gensdarmen-Offiziers, welcher der höchste im Departement ist, des Ober- und Unter-Revüe-Inspektors und des gewöhnlichen Kriegs-Commissärs bestehen wird; dieser Rath wird den 1. April sich versammeln und die Offiziere, Unter-Offiziere, und Soldaten bezeichnen, die pensionirt, oder sich ohne Pension zurückgezogen haben; eben so können die Offiziere und Unter-Offiziere zu den Cohorten übergeben, wenn sie schon bey den National-Garden, die in Aktivität sind, gedient haben und noch Dienste zu leisten glauben. Der Präsident wird im Rath, im Falle die Meinungen getheilt wären, überwiegende Stimme haben.

Art. 50. Die Offiziere, Unter-Offiziere und Soldaten müssen vom 5. bis zum 10. an den Hauptort der Militärs-Division ankommen; sie werden dann dem Inspektor vorgestellt, welcher von uns mit der Organisation der Cohorten beauftragt wurde; der Inspektor wird zu diesem Ende einen Rath halten, woben er den Vorsitz haben wird, und der aus dem General, der die Militärs-Division commandirt, dem Revüe-Divisions-Inspektor, dem Commissär-Ordonnateur, dem Obristen der Gensdarmmerie und dem Zahlmeister der Militärs-Division bestehen wird, der Auditor-Schatzmeister wird daselbst die Feder führen; dieser Rath wird über die Zulassung und Klassifizierung der Militärs-Personen entscheiden, welche sich zum Dienst als Offiziere und Unter-Offiziere angeboten haben; aber nur taugliche und Kriegsfähige Männer dürfen angenommen werden.

Art. 51. Die Inspektors, die mit der Organisation der Cohorten beauftragt sind, werden provisorisch deren Ergänzungen formiren und die Offiziere und Unter-Offiziere dabei anstellen, welche der Zahlungsrath für dienstfähig erklärt haben wird.

Art. 52. Unserm Kriegsminister müssen sie ferner das Verzeichniß der bey den Cohorten angestellten Offiziere und Unteroffiziere übermachen, welcher nach Durchsung der Protokolle des Zulassungsraths die Wahl der Unteroffiziere gutheissen und zu unserer Genehmigung die Wahl der Offiziere dann übermachen muß. Das Verzeichniß muß anzeigen

ihre Alter, ihre Dienste, zu welchem Corps sie vorhin gehörten, ob sie die Pensions-Befoldung genossen oder nicht.

Art. 53. Ubrigens werden wir auf Vorstellung unserer Kriegsminister weiter dafür sorgen, daß die Cohorten zur Ergänzung die gehörige Anzahl Offiziere und Unter-Offiziere haben.

Elfter Titel.

Dienst, Ordnung und Disciplin der Cohorten.

Art. 54. Die Cohorten der National-Garden sind bestimmt, so wie es der Art. 5. des Senatus Consultus sagt, zur Bewachung der Gränzen, zur innern Sicherheit, zur Bewahrung der Meer-Depots, der Zeughäuser und festen Plätze.

Art. 55. Die Cohorten unterliegen im Dienst den nämlichen Reglements-Befehlen, die für die Linien-Truppen obwalten.

Die Eintheilung unter den Departementern und die Formirung der Cohorten des ersten Bataillons der National-Garde von den Klassen 1807, 1808, 1809, 1810, 1811 und 1812 werden auf folgende Art vorgenommen:

Die erste Militärs-Division, die aus 7 Departements zusammen gesetzt ist, wird in Paris 6 Cohorten haben, die eine Anzahl von 5328 ausmachen; die zweite Division, welche aus 5 Departements zusammengesetzt ist, wird in Metz 2 Cohorten haben, die 1776 Mann ausmachen; die dritte von 2 Dep. 1 Coh. zu Metz mit 989 Mann; die vierte Div. 2 Dep. 2 Coh. zu Nancy 1776 M.; die fünfte Div. 2 Dep. 2 Coh. zu Straßburg 1776 Mann; die sechste Div. 4 Dep. 3 Coh. zu Besancon 2664 M.; die siebente Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Grenoble 2664 M.; die achte Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Marseille 2664 M.; die neunte Div. 6 Dep. 4 Coh. zu Montpellier 3552 M.; die zehnte Div. 7 Dep. 4 Coh. zu Toulouse 3552 M.; die elfte Div. 3 Dep. 2 Coh. zu Bordeaux 1776 M.; die zwölfte Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Rochelle 2664 M.; dreyzehnte Div. 4 Dep. 4 Coh. zu Brest 3552 M.; die vierzehnte Div. 3 Dep. 5 Coh. zu Caen 2664 M.; die fünfzehnte Div. 3 Dep. 3 Coh. zu Rouen 2664 M.; die 16. Div. 3 Dep. 5 Coh. zu Lille 4440 M.; die 17. Div. 5 Dep. 4 Coh. zu Dijon 3552 M.; die 18. Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Lyon 2664 M.; die 19. Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Periergerich 2664 M.; die 20. Div. 6 Dep. 3 Coh. zu Bourgues 2664 M.; die 21. Div. 4 Dep. 5 Coh. zu Tours 3552 M.; die 22. Div. 5 Dep. 3 Coh. zu Büssel 4440 M.; die 23. Div. 6 Dep. 3 Coh. zu Mastrich 2664 M.; die 24. Div. 3 Dep. 3 Coh. zu May. 2664 M.; die 25. Div. 3 Dep. 2 Coh. zu Turin 1776 M.; die 26. Div. 4 Dep. 2 Coh. zu Genua 1776 M.; die 27. Div. 3 Dep. 1 Coh. zu Florenz 988 M.; die 28. Div. 2 Dep. 1 Coh. zu Rom 988 M.; die 29. Div. 1 Dep. 1 Coh. zu Groningen 988 M.; die 30. Div. 3 Dep. 2 Coh. zu Amsterdam 1776 M.; die 31. Div. 3 Dep. 1 Coh. zu Hamburg 988 Mann.

(Unterz.) Napoléon.

Auf Befehl des Kaisers,
Der Minister Staats-Sekretär,

(Unterz.) der Graf Daru.

Kaiserliches Dekret.

Im Pallast der elisäischen Felder den 17. März 1812.
Napoléon, Kaiser der Franzosen u. s. w.

Wir haben dekretirt und dekretiren hier Folgendes:

Art. 1. Vom 1. künftigen April an gerechnet, dürfen die Groß-Kreuz-Commandeurs und Ritter des Vereinigungs-Ordens von Holland, den Orden nicht mehr tragen.

Art. 2. Alle jene Personen, die Wir zu Groß-Kreuz-Commandeurs und Rittern des kaiserlichen Vereinigungs-Ordens ernennen, werden vom 1. künftigen April an gerechnet, den Orden tragen; derselbe wird ihnen in Holland von Unserm Vetter, dem Fürsten und Erzschatzmeister, von Paris vom Großkanzler des Ordens, und in den andern Theilen Unsers Reichs vom Fürsten Groß-Würdenträger und

Gouverneur, oder durch jene, die die höchste Würde begleiten und vom Großkanzler des Ordens hiezu den Auftrag erhalten haben.

Art. 3. Die Mitglieder des Vereinigungs-Ordens werden dem Großkanzler des Ordens die von ihnen unterschriebene Eides-Ablegung zusenden, es muß auch im Ordensregister davon Erwähnung gemacht werden.

Art. 4. Im Falle die Großkreuz-Commandeurs und Ritter, welchen Wir erlaubt haben, den Orden zu tragen, zu einem Civil- oder Militär-Körper gehörten, wird ihnen in Unserm Rahmen von einer hiezu bestimmten Person, in Gegenwart des versammelten Körpers der Orden übergeben.

Art. 5. Die Eides-Ablegung wird auf die schon bestehende Art geschehen; sie wird dann ad Protokoll genommen und dem Großkanzler übermacht, damit sie im Ordens-Register eingetragen werde.

Art. 6. Wir behalten Uns vor, an einem bestimmten Tag in Unserer Residenz die Großkreuz-Träger zu versammeln und den Eid erneuern zu lassen.

Art. 7. Unsere Minister und der Kanzler des Vereinigungs-Ordens sind mit der Vollziehung gegenwärtigen Dekrets beauftragt; das Dekret muß auch in das Gesetz-Bulletin eingerückt werden.

(Unters.): NAPOLEON.

Auf Befehl des Kaisers,

(Unters.) Der Graf Daru.

M o d e n.

— Seit einiger Zeit ist man sehr unentschieden, welche Tracht die jungen Leute im Frühling annehmen sollten. Dank sey den Herrn Ternaug, haben dafür gesorgt, daß diesem Ubel abgeholfen werde, indem sie ein hellblaues melirtes Tuch fabrizirten, pinne Marine genannt, dessen Stoff bekanntermaßen den Glanz der Seide und die Farb des gebräunten Goldes hat; das Tuch steht im Ganzen wie lapis lazuli aus, wenn es an der Sonne betrachtet wird.

E d i k t.

Von dem Tribunale der ersten Instanz, welches zu Laybach seinen Sitz hat, wird hiemit allgemein bekannt gemacht; es sey von diesem Gerichte in die Wiederaufnahme der durch den von dem vorbestandenen Ortsgerichte des Pfarrhofes St. Marthen bey Littay unterm 17. Novemb. 1811 erlassenen Bescheid und öffentlich angeschlagenen Edikt vom nämlichen Tage angeordnet gewesenen zweyten Feilbiethungstagsatzung des zur Franz Seraphin Kuntarischen Santmassa gehörigen Schlosses Gerbin, sammt An- und Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende eine am 27. April dieses Jahrs Morgens um 9 Uhr im Audienssaale dieses Tribunals abzuhaltende Feilbiethungstagsatzung mit dem Beseße angeordnet werden, daß zum Ausrufspreise der bey der ersten Versteigerung vom 17. Dez. 1811 erzielte Meistboth pr. 5980 fl. angenommen, und falls dieser Anboth von Jemand übersteigert werden sollte, diese Realitäten diesem, widrigens aber jenem Meistbieter, der als solcher bey der ersten Feilbiethung vom 17. Dezemb. v. J. verblieben ist, ohne es auf eine dritte Lizitation ankommen zu lassen, sogleich zugeschlagen werden würden. Ubrigens sind die weiteren Verkaufsbedingungen entweder bey der Grefse, oder bey dem Kuntarischen Massa-Vertreter Hrn. Dr. Pfeifferer Nro. 237 hier zu Laybach am Platze einzusehen.

Vom Tribunale der ersten Instanz zu Laybach am 16. März 1812.

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem Friedensgerichte des Cantons Laibach extra muros wird hiemit bekannt gemacht, es haben die beyden Eheleute Hellena und Anton Jerantschitsch vulgo Kimertn Grundbesitzer zu Moste Nro. 57. in der Mairie Salloch, ihre

intabulirten und nicht intabulirten Gläubigern vermög Compromisses vom 19. März l. J. ihr sämtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen gegen Bedingungen die in eben diesem Compromisse zwischen den Gläubigern und Schuldern verabredet worden sind, freiwillig überlassen. Nach dem nun die Behandlung dieses Gegenstandes diesem Friedensgerichte einverständlich übergeben worden ist. Werden Erstens: alle jene, welche an die gedachten Eheleute Jerantschitsch aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, sich bis sechsten May l. J. bey diesem Friedensgerichte zu melden, und ihr Recht nach Art der übrigen Gläubiger zu erweisen haben. Zweytens: In Gemäßheit des erwähnten Einverständnisses sind bereits die den Eheleuten Jerantschitsch gehörigen zu Moste nächst der Döfelbrunnischen Tuchfabrik an der Sallocher Staße liegenden Realitäten als 1/4 Kaufrechtshäbe sub Urb. Nro. 115 3/4 der Comenda Laybach zinsbar, bestehend aus drey Akern, auf zwey Hundert neunzig und die sub Urb. Nro. 37 1/2 sub Haus Nro. 13 auch unter die Comenda Laybach zinsbare Karschen bestehend aus einem Hause mit zwey großen Zimmern, einem Vorhause, einem unterirdischen gewölbten Keller, einem hölzernen Drechsboden, einem hölzernen Kuchhäuschen, einem gemauerten Viehstall, einer Wagenchuppe von Holz, einer Harpfen mit 5 Ständen und einem Acker niva sa Malnam, auf Eintausend zwey Hundert vierzig Gulden geschätzt worden, zu der n Versteigerung drey Riste und zwar auf den 5. May 6. Juni und 6. Juli jedesmahl Vormittags um 10 Uhr in dem erwähnten Hause zu Moste bestimmt worden sind, mit dem Anbange daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth zusammen pr. 1530 Gulden wahrer Conventions Mäße an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswerte hindann gegeben werden.

Am nehmlichen Tage wird auch das übrige Mobilar-Vermögen und Mayerrüstung Lizitando verkauft werden. Ubrigens sind die Kaufbedingungen der Realitäten in der Grefse des Friedensgerichts täglich einzusehen, die aber auch am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Friedensgericht zu Laybach extra muros am 1. April 1812.

N a c h r i c h t.

Der Direktor des offiziellen Telegraphen hatte mittelst einer eingerückten Nachricht in Nro. 2. und den folgenden Stücken jene Personen, die dieses Journal in italienischer Sprache zu lesen wünschen, aufgefordert, daß sie hierüber ihr Verlangen äußern möchten. Die Herren Intendanten und Subdelegirte, die Herren Staats-Beamten, die Herren Eigenthümer und Negozianten haben ihm einstimmig den Wunsch hierüber zu erkennen gegeben. Er unterließ daher nicht Se. Exz. den Hrn. General-Gouverneur der illyrischen Provinzen hiervon in Kenntniß zu setzen. Se. Exz. entschieden, daß der offizielle Telegraph, welcher in der französischen und deutschen Sprache bereits herauskommt, nun auch in der italienischen erscheinen möge. Diesem zu Folge können diejenigen, welche sich auf den italienischen Telegraphen abonniren wollen, ihr Verlangen nebst dem Abonnementspreis für 6 Monate dem Direktor oder dem Postmeister ihres Wohnortes gefälligst übermachen, und zwar vom 15. künftigen Aprils an gerechnet, man benachrichtiget sie auch; daß ihnen ohne dieser vorläufigen Bezahlung das Journal nicht zukommen wird, indem allenthalben der Gebrauch ist, voraus zu zahlen, die Herrn Abonnenten werden hierüber förmliche Scheine erhalten. Man ersucht ferner auch, ihren Namen, Vernehmen, Profession und Wohnung genau anzugeben, damit man zum Druck der Adressen und Einsendungen schreiben könne.